

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

Für sämtliche Leistungen der MDSSoftware GmbH (Tulpenstraße 2/1, 71229 Leonberg, Deutschland) gegenüber Unternehmen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Solche Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind für MDSSoftware erst verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt worden sind.

### II. Angebot

An Angebote hält sich MDSSoftware, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, 6 Wochen gebunden. Angaben in Prospekten und sonstigem Infomaterial geben nur Näherungswerte wieder und sind nicht bindend.

### III. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Implementierung, den Gesamttest vor Ort und die Einweisung führt MDSSoftware, falls nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, gegen Kostenerstattung nach Aufwand durch.

### IV. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto zahlbar
- Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungen statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Weitergabe und Prolongationen gelten nicht als Erfüllung.
- Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist MDSSoftware berechtigt, die tatsächlich entstandenen Zinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a., zu verlangen. Dem Kunden bleibt offen, nachzuweisen, dass MDSSoftware ein geringerer oder überhaupt kein Verzugschaden (Zinsschaden) entstanden ist.
- Gegen Forderungen von MDSSoftware kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Kunden wegen Rechten und Ansprüchen abgeschnitten, die nicht auf diesem Vertrag beruhen.

### V. Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Ansprüche von MDSSoftware aus dem Kaufvertrag, aus den damit zusammenhängenden Lizenzverträgen und einem etwa ergänzenden Finanzierungsvertrag sowie bis zur Erstattung sämtlicher Kosten und Auslagen aus diesen Verträgen, Eigentum von MDSSoftware. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung und anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von MDSSoftware unzulässig. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde, auch ohne dass MDSSoftware vom Vertrag zurücktritt, zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware (Vorbehaltsware) verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde MDSSoftware hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lageräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch MDSSoftware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. MDSSoftware ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändigen Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

### VI. Softwarelizenz

- Der Kunde (Lizenznehmer) darf Softwareprodukte, die er von MDSSoftware (Lizenzgeber) bezieht, wie auch die Dokumentation, nur auf Grund einer Softwarelizenz nutzen, die vom MDSSoftware erteilt wird. Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn MDSSoftware den Antrag des Kunden, eine Softwarelizenz zu erteilen, schriftlich annimmt. Mit dem Lizenzvertrag wird dem Kunden das einfache nicht ausschließliche und persönliche Recht erteilt, die Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen.
- Die Softwarelizenz berechtigt nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. Die lizenzierte Software darf nur auf dem dafür vorgesehenen System betrieben werden. Sofern die Anzahl der Benutzer, die die lizenzierte Software gleichzeitig am Computer benutzen können, nicht schriftlich vereinbart wird, gilt die erteilte Softwarelizenz nur für einen Benutzer.
- Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist.
- Die Softwarelizenzen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt ein Verstoß gegen 2. oder 3. dieser Bestimmung als auch bei Zahlungsverzug. Wird der Softwarelizenzvertrag beendet, hat der Kunde sämtliche Kopien der überlassenen Versionen der Software zu zerstören und MDSSoftware dies schriftlich zu bestätigen.
- Die Softwarelizenz berechtigt nur zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.

### VII. Lieferung

- Die Lieferung erfolgt nach Terminvereinbarung, bei fehlender Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss. Liefertermine und Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, gelten als unverbindlich.
- Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht vollständig nach Terminvereinbarung oder bei Fehlen einer Terminvereinbarung innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss, kann der Kunde MDSSoftware zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern, wenn MDSSoftware nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet hat; der Anspruch auf Erbringung der Leistung ist ausgeschlossen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn MDSSoftware bereits zuvor die Lieferung ernsthaft und endgültig abgelehnt hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die ihn zum Rücktritt berechtigenden Umstände allein oder zumindest weit überwiegend zu vertreten hat.

### VIII. Ansprüche wegen Mängeln

- Für Ansprüche des Kunden gegen MDSSoftware auf Nacherfüllung, Minderung und Rückabwicklung des Vertrags wegen Mängeln, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden gegen MDSSoftware nach Maßgabe der Ziff. IX zu.

2. Die Mängelansprüche unterliegen folgenden Einschränkungen:

- MDSSoftware haftet nicht für unerhebliche Fehler. Unerheblich sind Fehler, die nur vereinzelt auftreten, insbesondere solche, die wesentliche Funktionen der Software nicht beeinträchtigen oder nach der Verkehrsanschauung zu dulden sind.
  - Verfügt die vom MDSSoftware erbrachte Leistung nicht über diejenigen Eigenschaften, deren Vorliegen der Kunde aufgrund öffentlicher Aussagen von MDSSoftware oder der Gehilfen von MDSSoftware erwarten durfte, haftet MDSSoftware nur, wenn der Kunde nachweist, dass der Vertragsabschluss zumindest teilweise auf diese Äußerungen zurückzuführen ist. Eine solche Haftung ist ausgeschlossen, wenn MDSSoftware diese öffentlichen Aussagen in gleichwertiger Weise vor dem Vertragsabschluss berichtigt hat.
  - Ist MDSSoftware zur Nacherfüllung verpflichtet, kann MDSSoftware nach seiner Wahl die erbrachte Leistung nachbessern oder die geschuldete Leistung neu erbringen.
  - Ist die von MDSSoftware erbrachte Leistung auch nach zwei Nacherfüllungsversuchen weiterhin Mangelhaft, kann der Kunde MDSSoftware zur Bewirkung der Nacherfüllung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach Ablauf der Frist ist er nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn MDSSoftware nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet hat; der Anspruch auf Erbringung der Leistung ist ausgeschlossen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn MDSSoftware bereits zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die ihn zum Rücktritt berechtigenden Umstände allein oder zumindest überwiegend zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. IX bleiben unberührt.
  - Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung durch den Kunden. Dies gilt auch für versteckte Mängel.
3. Rückgriffsansprüche des Kunden, die sich aus den §§ 478, 479 BGB ergeben, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen gemäß Nr. 2 unberührt.

### IX. Haftung, Schadensersatz

- Kommt MDSSoftware mit einer vertraglichen Leistung in Verzug, oder wird die vertragliche Leistung unmöglich und entsteht daraus dem Anwender ein Schaden, so haftet MDSSoftware für diesen Schaden der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der im Vertrag festgelegten Vergütung, es sei denn, MDSSoftware fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. In diesem Fall ist die Haftung unbeschränkt.
- Im übrigen haftet MDSSoftware dem Anwender auf Schadensersatz, wenn und soweit
  - MDSSoftware oder einem derer verantwortlichen Mitarbeiter bei der Verursachung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
  - MDSSoftware vor oder bei Vertragsabschluss eine Beschaffenheits- oder Herstellergarantie übernommen hat,
  - der von MDSSoftware verursachte Schaden auf der Verletzung der sogenannten Kardinalspflicht beruht, d.h. einer für den Anwender so bedeutsamen und wesentlichen vertraglichen Verpflichtung, dass er ohne sein Vertrauen auf deren Einhaltung den Vertrag nicht geschlossen hätte,
  - MDSSoftware nach den gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes dem Anwender auf Schadensersatz haftet.
- Im Fall einer Schadensersatzhaftung von MDSSoftware bei grob fahrlässiger Schadensverursachung nach Nr. IX.2.a. und in den Fällen einer Haftung nach Nr. IX.2 b. und c., ist die Haftung von MDSSoftware der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Jede weitergehende Schadensersatzhaftung von MDSSoftware, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob sie auf den Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden gerichtet ist, ist ausgeschlossen.

### X. Serviceverträge, Aufwandsberechnung

- Softwarepflege  
Für die Software-Produkte bietet MDSSoftware Pflegeverträge an.
- Wartung Internetseiten  
Für die Wartung von Internetseiten bietet MDSSoftware ebenfalls Pflegeverträge an
- Aufwandsberechnung  
Die Stundensätze innerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr) betragen pro Mitarbeiter 120,- Euro. Bei bestehendem Pflegevertrag reduziert sich dieser Stundensatz auf 100,- Euro. Wegezeiten werden pro Person mit 60,- Euro pro Stunde berechnet. Die Stundensätze betragen für den Bereich Wartung Internetseiten jeweils die Hälfte. Kilometergeld (0,50 Euro pro Kilometer ab Leonberg, Tulpenstr. 2/1), Tagesspesen und evtl. erforderliche Übernachtungen werden nach den steuerlichen Richtlinien und nach tatsächlichem Aufwand in Anrechnung gebracht.

### XI. Sonstiges

- Die Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag dürfen nicht Abgetreten werden.
- Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und HGB ergänzend.
- Erfüllungsort für alle sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von MDSSoftware. Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.
- MDSSoftware behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, sollten nach Ansicht der Rechtssprechung einzelne Bestimmungen unwirksam sein und sollte der Kunde durch die Unwirksamkeit einseitig und unangemessen bevorteilt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsbedingungen wird MDSSoftware dem Kunden in angemessener Form bekannt geben. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber MDSSoftware vom Vertrag lösen. Sie ist in Briefform zu richten an: MDSSoftware GmbH, Tulpenstr. 2/1, 71229 Leonberg. Anderenfalls gilt die Zustimmung von dem Kunden nach Ablauf dieser Frist als erteilt. Auf die Wirkung einer nicht abgegebenen Erklärung wird MDSSoftware bei der Ankündigung der Änderung nicht abgebenen Erklärung wird MDSSoftware bei der Ankündigung der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eigens hinweisen.

Stand 01.03.2011